

BMI - III/4/b (Referat III/4/b)  
[BMI-III-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-4-b@bmi.gv.at)

**RL Norbert Kutscher**  
Sachbearbeiter/in

[Norbert.Kutscher@bmi.gv.at](mailto:Norbert.Kutscher@bmi.gv.at)  
+43 (01) 53126 3437  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

An

alle Ämter der Landesregierung

und die

Magistratsabteilung 35 und 63 in Wien

Geschäftszahl: BMI-VA1300/0528-III/4/b/2018

## **Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige; Personenstandswesen Erkenntnis des VfGH vom 15. Juni 2018, G 77/2017-9, zu § 2 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 - Umsetzung zu Varianten der Geschlechtsentwicklung ("3. Geschlecht")**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit der im Betreff zitierten Entscheidung festgestellt, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 3 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) zwar den verfassungsgesetzlichen Vorgaben entspricht, aber im Sinne eines verfassungskonformen Vollzugs zu berücksichtigen ist, dass es Menschen gibt, die der herkömmlichen Zuordnung nach dem Geschlecht zu Mann oder Frau nicht entsprechen und die dennoch ein Recht auf Berücksichtigung ihres Geschlechts haben.

Der Verfassungsgerichtshof führt dazu im Wesentlichen aus, dass in den von Art. 8 EMRK geschützten persönlichen Bereich des Privat- und Familienlebens auch die geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung fallen. Art. 8 EMRK räumt daher Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (VdG), die hierin synonym zu „Intergeschlechtlichkeit“, „Intersexualität“ oder „Intersex“ und als Überbegriff für eine Vielzahl verschiedener Körperkompositionen genutzt wird, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass ihre VdG als eigenständige geschlechtliche Identität anerkannt wird und schützt Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung.

§ 2 Abs. 2 Z 3 PStG 2013 ist daher dahingehend zu interpretieren und anzuwenden, dass Menschen mit einer VdG, deren medizinische Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht aufgrund einer atypischen Entwicklung des biologischen (chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen) Geschlechts nicht eindeutig möglich ist, ihr

alternatives Geschlecht abweichend von den traditionellen Geschlechtskategorien männlich oder weiblich personenstandsrechtlich zum Ausdruck bringen können.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

### **1. Änderung des Geschlechtseintrags gemäß § 41 PStG 2013**

Für Menschen mit einer VdG kann im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 41 Abs. 1 PStG 2013 auf Antrag die Eintragung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister und in den personenstandsrechtlichen Urkunden auf den Begriff „**divers**“ geändert werden.

Unter dem hier zu Grunde gelegten Begriff der „VdG“ ist die medizinisch nicht eindeutige Zuordnung einer Person zum männlichen oder weiblichen Geschlecht aufgrund einer atypischen Entwicklung des biologischen (chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen) Geschlechts zu verstehen. **Eine Änderung des Eintrags auf den Begriff „divers“ (und allenfalls wieder zurück auf männlich oder weiblich) ist daher nur auf Basis eines einschlägigen medizinischen Gutachtens durchzuführen.** Vor dem Hintergrund der Komplexität der Thematik und zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Vollzugs ist dieses Gutachten von einer über spezielle Fachkenntnis verfügende **interdisziplinäre und multiprofessionelle medizinische Expertengruppe**, den sogenannten „**VdG-Boards**“ zu erstellen. Eine Liste der Kontaktdaten dieser „VdG-Boards“ ist auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ([www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)) abrufbar.

### **2. Eintragung des Geschlechts anlässlich der Geburtsbeurkundung**

Den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im gegenständlichen Erkenntnis ist weiters zu entnehmen, dass die Verpflichtung zum Schutz der Geschlechtsidentität von Menschen mit einer VdG insbesondere auch dann zum Tragen kommt, wenn bei der Geburt eine eindeutige Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht medizinisch nicht möglich ist.

Künftig wird es daher möglich sei, bei der Eintragung und Beurkundung der Geburt die Eintragung des Geschlechts im Sinne des § 40 Abs. 1 PStG 2013 vorübergehend offen zu lassen. Diese unvollständige Eintragung ist im Zentralen Personenstandsregister und in der Geburtsurkunde mit dem Begriff „**offen**“ darzustellen. Zu beachten ist, dass es sich hiebei

nicht um eine weitere (vierte) Geschlechtskategorie handelt, sondern nur um die begriffliche Darstellung der unvollständigen Eintragung.

Voraussetzung für eine solche unvollständige Eintragung ist, dass für Arzt oder Hebamme nach der Geburt des Kindes eine eindeutige medizinische Zuordnung des Geschlechts nicht möglich ist und deshalb in der Geburtsanzeige als Geschlecht „offen“ eingetragen wird. Gemäß § 41 Abs. 2 PStG 2013 ist die unvollständige Eintragung zu ergänzen, sobald die Zuordnung zu einem Geschlecht möglich ist. Da es sich hierbei um eine medizinische Frage handelt, die die Personenstandsbehörde nicht selbst beurteilen kann, wird diese Ergänzung regelmäßig nicht nach einer von der Behörde festgelegten Frist, sondern aufgrund einer entsprechenden Information des Betreffenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters entsprechend der medizinischen Entwicklung des Kindes möglich sein. Zu beachten ist, dass die Ergänzung des Geschlechtseintrags nicht nur auf weiblich oder männlich, sondern auch auf „divers“ lauten kann und in allen drei Varianten im Hinblick auf die Komplexität der dahinterstehenden medizinischen Vorfrage auch für die Ergänzung der unvollständigen Eintragung gemäß § 41 Abs. 2 PStG 2013 die Vorlage des unter Punkt 1 dargestellten spezifischen Gutachtens eines „VdG-Boards“ erforderlich ist.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Eintragung der Geschlechtsvariante „divers“ direkt anlässlich der Geburt nicht in Betracht kommt und auch eine Änderung der Eintragung gemäß § 41 Abs. 1 PStG 2013 auf „offen“ rechtlich nicht zulässig ist.

An der technischen Umsetzung im Zentralen Personenstandsregister wird derzeit noch gearbeitet. Sobald alle technischen Voraussetzungen vorliegen, wird eine Information darüber ergehen. Sollten bis dahin Fälle im oben beschriebenen Sinn auftreten, wird um Kontaktaufnahme mit der ho. Fachabteilung ersucht.

Für den Bundesminister:

20. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

AL Mag. Dietmar Hudsky

Elektronisch gefertigt

